

schäftsumfang und später nach den in den früheren Jahren entrichteten Abgabebeträgen, für einzelne Fälle nach dem Bedürfnis zu bemessen.

4. Wenn der Stundungsantrag sich auf mehrere Abgabenzweige bezieht, kann die Stundungssumme in einem Betrage oder für jeden Abgabenzweig besonders festgesetzt werden.

§ 3.

Sicherheitsleistung.

1. Die Bewilligung der Stundung erfolgt in der Regel nur nach vorheriger Bestellung einer Sicherheit.

2. Ob eine vollständige Sicherheit zu leisten ist oder nur für einen Teilbetrag der Stundungssumme, oder ob von einer Sicherheitsleistung ganz abgesehen werden kann, richtet sich nach den für die verschiedenen Abgabenzweige geltenden besonderen Bestimmungen.

3. Bei gemeinsamer Stundung für verschiedenartige Abgaben (§ 2 Nr. 4) ist volle Sicherheitsleistung dann erforderlich, wenn sie auch nur für eine dieser Abgaben vorgeschrieben ist.

§ 4.

Stundungsfristen. Ueberschreitung der Stundungssumme.

1. Die Stundungsfrist richtet sich nach den für die einzelnen Abgabenzweige geltenden Bestimmungen. Sie beginnt mit dem Tage der Fälligkeit der Abgabe, bei den mit Begleitschein II oder Versendungsschein II überwiesenen Abgabebeträgen mit dem Tage der Vorlegung des Begleitscheins oder des Versendungsscheins beim Empfangsamt. Wird ein Begleitschein II oder Versendungsschein II nach Ablauf der darin bestimmten Zahlungsfrist vorgelegt, so beginnt die Stundungsfrist, wenn die Stundung des überwiesenen Abgabebetrages nicht versagt wird, mit dem letzten Werktag der Zahlungsfrist. Die Stundung des überwiesenen Abgabebetrages kann vom Amtsvorstande trotz der Verzögerung zugelassen werden, wenn diese eine geringfügige ist, und genügende Entschuldigungsgründe vorliegen. Bei der Schamweinsteuer und bei der Zigarettensteuer beginnt die Stundungsfrist mit dem Tage der Verabfolgung der Steuerzeichen, bei der Reichserbschaftsteuer in den Fällen des § 47 des R. E. St. G. mit Ablauf der nach § 45 des Gesetzes im Erbschaftsteuerbescheide gestellten Frist.

2. Die gestundeten Abgaben sind, soweit nicht für einzelne Abgabenzweige besondere Vorschriften bestehen, spätestens am 25. Tage des Monats, in dem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, spätestens am vorhergehenden Werktag zu zahlen.